

KLEINGÄRTNERVEREIN BAD SEGEBERG e.V.

BAD SEGEBERG

S A T Z U N G

Mit

Gartenordnung,

Ausschlussordnung

und

Geschäftsordnung

Fassung vom 10. März 2018

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Verein trägt den Namen „Kleingärtnerverein Bad Segeberg e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Bad Segeberg.
3. Er ist Mitglied des Kreisverbandes Segeberg der Gartenfreunde e.V.
4. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Kiel unter Nr. 316 SE eingetragen.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Ziel des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Kleingärtnerei.
3. Das Ziel des Vereins ist, in enger Zusammenarbeit mit den örtlichen Kommunalbehörden und dem zuständigen Amt der Landesverwaltung (z. Zt. Amt für Land- und Wasserwirtschaft) in der Ortsplanung (Flächennutzungs- und Bebauungspläne) eingefügte, pachtmäßig gesicherte Dauerkleingartenanlagen zu schaffen, zu pflegen und zu erhalten.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft des Vereins kann jede natürliche und juristische Person erwerben, die gewillt ist, ihren Kleingarten nicht zu Erwerbszwecken zu bewirtschaften.
2. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag.
3. Zur Pachtung eines Kleingartens schließt das Mitglied einen Unterpachtvertrag mit dem Kleingärtnerverein Bad Segeberg e. V. Die Pachtung eines Kleingartens ist nur Mitgliedern des Vereins möglich.
4. Bei Aufnahme erkennt das Mitglied durch seine Unterschrift die Verbindlichkeit der Vereinssatzung, der Gartenordnung, der Ausschlussordnung und der Geschäftsordnung an. Es verpflichtet sich, die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen und die Wasser-, Wege- und Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung als Bestandteil des Unterpachtvertrages verbindlich anzuerkennen.
5. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung.
6. Mitglieder können auch solche Personen werden und bleiben, die das Kleingartenwesen fördern und unterstützen wollen oder die sich um das Kleingartenwesen Verdienste erworben haben.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist nicht vererblich oder übertragbar. Sie endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitglieds.
2. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss spätestens bis zum 31. Mai erklärt werden. Kündigungen nach diesem Termin können vom Vorstand nur in Ausnahmefällen genehmigt werden.
3. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann nur erfolgen, wenn ein ihn rechtfertigender, in der Ausschlussordnung aufgeführter Tatbestand gegeben ist. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der erweiterte Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitglieds. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der Mitglieder des erweiterten Vorstandes.

§ 5

Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (§ 6)
- der Vorstand (§ 7)
- der erweiterte Vorstand (§ 8) und
- die Kolonieverammlung (§ 9).

§ 6

Die Mitgliederversammlung

1. Bei der Mitgliederversammlung wird unterschieden nach:
 - a. Jahresmitgliederversammlung
 - b. Mitgliederversammlung
2. Die Jahresmitgliederversammlung hat in der Regel in den Monaten Januar bis März stattzufinden. Weitere Mitgliederversammlungen können vom Vorstand durchgeführt werden, wenn er dieses für notwendig hält. Er ist zur Durchführung einer Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn wichtige Beschlüsse gefasst werden sollen, die an sich der Jahresmitgliederversammlung obliegen, aber keinen Aufschub dulden, oder wenn 1/10 der Mitglieder die Versammlung unter Angabe des Tagesordnungspunktes beantragen.
3. Der Jahresmitgliederversammlung obliegt insbesondere:
 - a. die Entgegennahme des Jahresberichtes, des Kassenberichtes und des Revisionsberichtes
 - b. die Entlastung des Vorstandes
 - c. die Beschlussfassung über Beiträge, Verwertung und Anlegung des Vereinsvermögens sowie Aufnahme von Darlehen
 - d. die Genehmigung des Haushaltsvoranschlags
 - e. die Wahlen des Vorstandes, der Revisoren und weiterer Mitarbeiter
 - f. Änderung der Satzung
4. Die Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn die satzungsgemäße Einladung hierzu erfolgt ist. Die Einladungen zu Mitgliederversammlungen ergehen durch Bekanntmachung in den Aushängekästen der Kolonien, die in einer Frist von mindestens 3 Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung vorher ausgehängt werden. Zusätzlich kann die Einladung durch Veröffentlichung im Internet erfolgen.

5. Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme. Vertretung oder Übertragung des Stimmrechts sind ausgeschlossen.
6. Bei Beschlussfassung sind folgende Stimmenmehrheiten erforderlich:
 - a. eine 3/4 - Mehrheit der abgegebenen Ja / Nein- Stimmen bei Satzungsänderungen, bei Austritt aus der Organisation und bei Auflösung des Vereines (§§ 13 bis 15)
 - b. eine 2/3 - Mehrheit der abgegebenen Ja / Nein- Stimmen bei vorzeitiger Abberufung eines Vorstandmitgliedes
 - c. eine einfache Mehrheit der abgegebenen Ja / Nein- Stimmen in allen anderen Fällen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung des Antrages mit Ausnahme von Wahlen. Hier entscheidet bei Stimmengleichheit das Los
7. Anträge für die Mitgliederversammlung sind spätestens sieben Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Verspätete oder während der Versammlung eingebrachte Anträge bedürfen der Unterstützung von 1/5 der anwesenden Mitglieder, damit sie zur Abstimmung kommen können. Ausgeschlossen sind Anträge, die der 2/3 – oder 3/4 - Mehrheit bedürfen.
8. Es ist über jede Versammlung eine Niederschrift zu fertigen, die spätestens 30 Tage nach der Versammlung in Reinschrift, vom Vorsitzenden und dem Schriftführer oder dem Verfasser der Niederschrift unterzeichnet, vorliegen muss. Sämtliche Abstimmungsergebnisse sind zahlenmäßig festzuhalten. Zur Information der Mitglieder erfolgt ein Aushang in den Schaukästen der Kolonien. Zusätzlich kann eine Veröffentlichung im Internet erfolgen.
9. Die Niederschrift ist in der nächsten Versammlung von den Mitgliedern zu genehmigen.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Rechnungsführer
2. Er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
3. Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.
4. Jede Änderung in der Zusammensetzung des Vorstandes ist unverzüglich beim zuständigen Amtsgericht zur Eintragung anzumelden.
5. Ein Vorstandsmitglied oder ein Mitglied des erweiterten Vorstandes übt zugleich die Funktion des Schriftführers auf den Vorstandssitzungen und den Mitgliederversammlungen aus.
6. Je 2 Mitglieder des Vorstandes vertreten gemeinschaftlich den Verein nach außen. Für bestimmte Angelegenheiten können sie anderen Vereinsmitgliedern schriftlich Vollmacht erteilen. Zur Überwachung der Angelegenheiten bleiben sie jedoch verpflichtet.
7. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt. Er bleibt darüber hinaus bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
8. Bei jeder Jahresmitgliederversammlung scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus. Die Wiederwahl ist zulässig.
9. Jedes Vorstandsmitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Ja / Nein-Stimmen abberufen werden.
10. Für Vorstände und einzelne Vorstandsmitglieder, die während ihrer Amtsdauer ausscheiden, sind in einer Mitgliederversammlung Ersatzwahlen für den Rest der Amtsdauer vorzunehmen, falls in der Zwischenzeit bis zur nächsten Jahresmitgliederversammlung Beschlüsse von rechtlicher und wichtiger Bedeutung gefasst werden sollen.
11. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
12. Der Vorstand entscheidet über die Vergabe von Gartenparzellen.
13. Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, beruft die Jahresmitgliederversammlung, die Mitgliederversammlung, die Sitzungen des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und die Koloniever sammlungen ein und leitet sie.

14. Der Vorstand ist nach Bedarf oder auf Antrag von 2 seiner Mitglieder einzuberufen. Die Einladung muss mit einer Frist von mindestens 7 Tagen unter Beifügung einer Tagesordnung erfolgen. Er ist beschlussfähig bei einer Anwesenheit von 2 Vorstandsmitgliedern. Bei Beschlussfassung entscheidet die Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden. Auch ohne Zusammenkunft ist ein Beschluss gültig, wenn ihm alle Mitglieder des Vorstandes schriftlich zustimmen.
15. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus dieser Niederschrift müssen die gefassten Beschlüsse, die genauen Abstimmungsergebnisse sowie die namentliche Angabe der anwesenden Personen zu ersehen sein. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie müssen 30 Tage nach der Sitzung in Reinschrift vorliegen und sind allen Vorstandsmitgliedern in Kopie zuzustellen. Die Niederschriften sollen bei der nächsten Sitzung genehmigt werden.
16. In Mitgliederversammlungen des Kreisverbandes vertritt der Vorstand den Verein. Soweit dem Verein mehr als 3 Stimmen zustehen, sind diese Delegierten vom Vorstand zu bestimmen, sofern sie nicht von der Mitgliederversammlung gewählt wurden.
17. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Ihnen kann durch die Mitgliederversammlung eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung gewährt werden. Auslagenersatz, der nachzuweisen ist, wird erstattet. Die Höhe der Aufwandsentschädigung soll alle 3 Jahre neu überdacht und durch die Mitglieder bestätigt werden.

§ 8

Der erweiterte Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand, den gewählten Obleuten der einzelnen Kolonien sowie dem Sprecher der Fachberater.
2. Der erweiterte Vorstand wird nach Bedarf vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, mindestens aber zweimal im Jahr, einberufen. Für die Einladung gilt § 7 Nr. 14 Satz 2
3. Dem erweiterten Vorstand sind alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung vor endgültiger Entscheidung durch den Vorstand vorzulegen. Ihm obliegt insbesondere:
 - a. die Entgegennahme der Berichte über besondere Geschäftsvorgänge, der Bericht über die Kassenlage sowie Beschlussfassung hierüber
 - b. die vorläufige Festsetzung des Voranschlags für das neue Geschäftsjahr, vorbehaltlich späterer Genehmigung durch die Jahresmitgliederversammlung
 - c. Beschlussfassung über die der Jahresmitgliederversammlung vorzulegende Jahresabrechnung nebst Jahresbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - d. die Genehmigung von Überschreitungen einzelner Positionen des Haushaltsvoranschlags, soweit eine gegenseitige Deckungsfähigkeit nicht gegeben ist
 - e. die Bestätigung der Beschlüsse der Kolonieverfassungen über die Erhebung von Umlagen (s. § 6 Nr. 3 c) sowie § 11 Nr. 2)
 - f. die Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds nach § 4 Nr. 4 der Satzung
4. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, darunter der Vorsitzende oder bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Im Übrigen gilt § 7 Nr.14 Satz 4 bis 6.
5. § 7 Nr. 15 und § 7 Nr. 17 gelten entsprechend.

§ 8a

Der Fachberater

1. Der Verein sollte mindestens einen Fachberater haben, der Mitglied des Vereins ist.

2. Bei mehreren Gartenanlagen sollte möglichst in jeder Anlage ein Fachberater sein, der von der Jahresmitgliederversammlung für die Amtszeit von 3 Jahren gewählt wird. Sind mehrere Fachberater gewählt, bestimmen die Fachberater einen Sprecher, der Stimmrecht im erweiterten Vorstand hat.
3. Der/Die Fachberater soll(en) bei gärtnerischen Tätigkeiten z.B. Baumschnitt, richtige Düngung und Kompostierung beratend mitwirken. Der Fachberater ist Mitglied der vereinseigenen Bewertungskommission.
4. Für den/die Fachberater gilt § 7 Nr.17 entsprechend.

§ 9

Die Kolonieversammlung

1. Da der Verein mehrere Kolonien bewirtschaftet, hält jede Kolonie nach Bedarf – mindestens aber einmal jährlich – eine Kolonieversammlung ab.
2. Für jede Kolonie wird durch die Kolonieversammlung ein Obmann gewählt (§ 7 Ziffer 7, 9 und 10 gelten sinngemäß), der vom erweiterten Vorstand bestätigt wird. Dieser führt die Aufsicht in der Kolonie und vertritt den Vorstand bei der Durchführung der Beschlüsse. Seinen Anordnungen ist bis zu einer anderen Entscheidung durch den Vorstand Folge zu leisten.
3. Der Obmann führt eine Liste über die abzuleistende Gemeinschaftsarbeit und ist dem Vorstand gegenüber zur Berichterstattung verpflichtet, falls seine Mahnungen bei Verstößen gegen die Gartenordnung oder den Bestimmungen über die Ableistung von Gemeinschaftsarbeiten erfolglos bleiben. Hierbei ist § 11 der Satzung zu beachten. Zusätzlich können zur Unterstützung des Obmannes Vertrauensleute gewählt werden. Für diese gilt der § 7 Nr.17
4. Der Kolonieversammlung obliegen:
 - a. die Beschlüsse über die Belange der Kolonie, insbesondere die Ordnung und die Dauer der Gemeinschaftsarbeit innerhalb der Kolonie
 - b. die Beschlüsse über die Erhebung von Umlagen, die die Kolonie betreffen. Diese Beschlüsse bedürfen jedoch der Bestätigung durch den erweiterten Vorstand. Bei der Festlegung der Höhe der Umlagen ist § 11 Nr. 2 zu beachten.
5. Zur Beschlussfassung genügt in allen Fällen die einfache Mehrheit der abgegebenen Ja / Nein-Stimmen.
6. Für die Einberufung, Beschlussfähigkeit, Versammlungsleitung und Protokollführung gelten sinngemäß die Formvorschriften für die Mitgliederversammlungen § 6, Nr. 4, 5, 7 und 8.
7. Die Niederschriften werden vom Vorstand in Verwahrung genommen.

§10

Besondere Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben die im Bundeskleingartengesetz und in der Gartenordnung aufgezählten Pflichten der Kleingärtner zu erfüllen.
2. Sie haben insbesondere ohne Anspruch auf Bezahlung an den vom Vorstand oder der Kolonieversammlung beschlossenen gemeinschaftlichen Arbeiten zur Errichtung, Erhaltung, Veränderung oder Beseitigung von Einrichtungen für die Kleingärtner teilzunehmen.
3. Derjenige, der an diesen gemeinschaftlichen Arbeiten aus dringender beruflicher Inanspruchnahme oder sonstiger Verhinderung nicht teilnimmt, hat eine Ersatzperson zu stellen oder für jede angesetzte Gemeinschaftsarbeitsstunde einen Ausgleichsbetrag an den Verein zu zahlen.
4. Die Höhe des Ausgleichsbetrages für jede versäumte Stunde Gemeinschaftsarbeit beschließt die Jahresmitgliederversammlung. Der Ausgleichsbetrag wird mit der Jahresrechnung belastet.

§ 11

Beitrags-, Kassen- und Rechnungswesen

1. Die Jahresbeiträge setzt die Mitgliederversammlung fest. Beitrags-, Pacht-, Umlage- und sonstige Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein sind Bringschulden. Die Höhe und Fälligkeitstermine richten sich nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
2. Umlagen dürfen in jedem Geschäftsjahr nur einmal und neben den Beiträgen und Benutzungsentgelten sowie der Aufnahmegebühr nur beschlossen und eingefordert werden, soweit der Umlagebetrag für das einzelne Mitglied nicht höher ist als das Vierfache des aktuell von ihm zu zahlenden Jahresmitgliedbeitrags.
3. Der Zahlungsverkehr des Vereins ist soweit möglich bargeldlos abzuwickeln. Zu diesem Zweck hat der Verein ein Konto eingerichtet. Alle eingehenden Gelder sind umgehend dort einzuzahlen.
4. Alle Auszahlungen sind von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.
5. Der Rechnungsführer hat die Kontrolle über alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins zu führen (Kassenbuchführung). Er ist dem Vorstand gegenüber für die ordnungsgemäße Kassen- und Buchführung verantwortlich. Der Geschäftsverkehr richtet sich im Übrigen nach der vom Vorstand herausgegebenen Geschäftsanweisung.
6. Von der Mitgliederversammlung werden 2 Vereinsrevisoren und 1 Ersatzrevisor gewählt. Die Revisoren rotieren jährlich. Eine Wiederwahl ist erst 2 Jahre nach Ausscheiden möglich.
7. Die Revisoren haben die Kassenbuchführung mindestens zweimal im Jahr zu prüfen. Die Kassenprüfung bedarf einer vorherigen Ankündigung von mindestens einer Woche. Die Revisoren arbeiten unabhängig vom Vorstand und sind nur der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich. Ihre Arbeit soll sich nicht nur auf die Prüfung der rechnerischen Richtigkeit der Kassenführung beschränken, sie sollen auch darauf achten, dass Grundsätze einer sparsamen Geschäftsführung eingehalten werden. Zu diesem Zweck sind ihnen alle angeforderten Unterlagen vorzulegen. Über die Prüfung ist ein Protokoll zu fertigen, dass von den Revisoren und dem Rechnungsführer zu unterzeichnen und unverzüglich über den Vorsitzenden dem Vorstand vorzulegen ist.
8. Zu Beginn eines Geschäftsjahres hat der Vorstand einen Haushaltsvoranschlag aufzustellen, in dem sämtliche Ausgaben durch zu erwartende Einnahmen gedeckt sind. Dieser Voranschlag bedarf der vorläufigen Bestätigung durch den erweiterten Vorstand (§ 8 Nr. 3 b) und gilt bis zur endgültigen Bestätigung oder Abänderung durch die Jahresmitgliederversammlung.

§ 12

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 13

Satzungsänderung

1. Über die Satzungsänderung kann nur eine Mitgliederversammlung mit der in § 6 Nr. 6a festgesetzten Mehrheit beschließen.
2. Der erweiterte Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art oder vom Registergericht bzw. von der Aufsichtsbehörde geforderte unwesentliche Änderungen oder Ergänzungen der Satzung selbständig vorzunehmen.

§ 14

Austritt aus der übergeordneten Organisation

1. Der Austritt aus dem Kreisverband kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die hierzu besonders einberufen ist.
2. Zur Beschlussfähigkeit dieser Mitgliederversammlung ist die Anwesenheit von 50% der Vereinsmitglieder erforderlich.
3. Zum Austrittsbeschluss ist eine 3/4 - Mehrheit der abgegebenen Ja / Nein Stimmen erforderlich (§ 6 Nr. 6a).
4. Dem Kreisverband ist durch eine Einladung per Einschreibebrief mit 14-tägiger Frist Gelegenheit zu geben, zu diesem Punkt der Tagesordnung in der Versammlung Stellung zu nehmen.
5. Die Kündigung ist nur halbjährlich zum Ende des Geschäftsjahres des Kreisverbandes zulässig. Die Kündigung ist dem Kreisverband durch Einschreibebrief unter Beifügung einer Abschrift des Versammlungsprotokolls mitzuteilen

§ 15 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die hierzu besonders einzuberufen ist.
2. Für den Auflösungsbeschluss ist eine 3/4 - Mehrheit der abgegeben Ja / Nein Stimmen erforderlich (§ 6 Nr. 6a)
3. Durch den Auflösungsbeschluss wird der bisherige Vorstand abberufen.
4. Zu den Liquidatoren sind 2 Vereinsmitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählen; bisherige Vorstandsmitglieder können auch zu Liquidatoren gewählt werden.
5. Die Auflösung und Liquidation des Vereins sind durch Liquidatoren beim zuständigen Registergericht über einen Notar anzuzeigen.
6. Dem Kreisverband ist die Auflösung des Vereins mittels Einschreibebrief unter Beifügung einer Abschrift der Versammlungsniederschrift unverzüglich durch die Liquidatoren mitzuteilen.
7. Die Liquidatoren haben alle Forderungen des Vereins einzuziehen und alle Verbindlichkeiten des Vereins zu begleichen.
8. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Kreisverband Segeberg der Gartenfreunde e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
9. Die Liquidatoren haben nach Beendigung der Liquidation sämtliche Akten, Kassenbücher, Belege und sonstige Unterlagen dem Kreisverband zu übergeben, der sie 10 Jahre aufbewahrt. Im Übrigen sind die §§ 47 ff. des BGB zu beachten.
10. Dem Kreisverband steht das Recht zu, während der Liquidation die Bücher und alle Unterlagen zu prüfen.

§ 16 Datenschutz

Die gesetzlichen Regelungen des Datenschutzes werden vom Verein eingehalten.

Gartenordnung

Das Ziel des Kleingartenwesens kann nur dann erreicht werden, wenn die Kleingärtner in einer Kleingartenanlage gemeinschaftlich zusammenarbeiten, aufeinander Rücksicht nehmen, die Gesamtanlage und ihre Gärten ordnungsgemäß bewirtschaften und pflegen. Die nachstehende Gartenordnung soll Aufschluss darüber geben, wie sich der Kleingärtner in einer gemeinschaftlichen Anlage einzugliedern hat. Die Gartenordnung ist ein Bestandteil der Vereinssatzung und des Unterpachtvertrages. Sie ist für den Kleingärtner bindend.

§1

Das Wesensmerkmal des Kleingartens ist vor allem die kleingärtnerische Nutzung, die der sinnvollen Freizeitgestaltung und Erholung sowie der Versorgung des Pächters mit Gartenerzeugnissen (Gemüse, Kräuter, Schnittblumen und Obst) dienen soll. Für die Gewinnung von Gartenerzeugnissen muss

mindestens 1/3 der Gesamtfläche genutzt werden.

Das Kleingartenwesen soll eine Besserung der Lebensqualität der Familie ermöglichen.

§2

Bepflanzung: Der Kleingärtner hat bei Anpflanzungen aller Kulturen Rücksicht auf seine Nachbarn zu nehmen (Eindringen von Wurzeln, Schatten und dergl.). Große Bäume über max. 3,50 m wie Weiden, Pappeln, Birken und Kastanien sowie Nadelbäume sind im Kleingarten verboten.

Obsthochbäume sollen nicht angepflanzt werden, da sie nicht nur in der Pflege schwierig zu behandeln sind, sondern vor allem den Garten zu sehr beschatten.

Für Bäume beträgt der Pflanzabstand von der Grenze 2 Meter, bei Beerenobst einschließlich Himbeeren 1 Meter.

Die Seitengrenzen sind nur mit gegenseitigem Einvernehmen mit den Nachbarn mit einer Hecke zu bepflanzen und auch nur dann, wenn dies aus Gründen des Wildschutzes notwendig ist. Im übrigen gelten die Beschlüsse der Mitglieder- bzw. der Kolonieverammlung. Jede Kleingartenparzelle sollte pro 100 qm mit einem Busch-Obstbaum bepflanzt werden.

Pflanzenschutz: Die Anwendung von Unkraut-, Pilz-, und Insektenvernichtungsmitteln ist in der Kleingartenanlage grundsätzlich verboten.

Pflanzenschutzmittel dürfen nur entsprechend der Positiv-Liste und nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Vorstandes eingesetzt werden.

Mit Rücksicht auf den Pflanzenschutz dürfen folgende Gehölze, die Zwischenwirte für Pilz- oder Bakterienkrankheiten und tierische Schädlinge sind, nicht eingepflanzt werden:

Berberitze (*Berberis vulgaris*)

Schneeball (*Viburnum*-Arten)

Faulbaum (*Rhamnus*-Arten)

Traubenkirsche (*Prunus serotina*)

Wacholder/ Sadebaum (*Juniperus virginiana*)

Rot- und Weißdorn dürfen wegen der Gefahr des Feuerbrands, einer nicht zu bekämpfenden Bakterienkrankheit, die auf Obstbäume übergeht, nicht in Kleingartenanlagen angepflanzt werden.

Schon stehende Weiß- oder Rotdornhecken sind zu entfernen.

Krebsbefallene Obstbäume sind zum Schutze der Kleingartenanlage zu entfernen, anderenfalls ist der Verein ermächtigt, solche befallenen Bäume entfernen zu lassen. Die Kosten trägt der Kleingärtner.

Gartenabfälle: Gartenabfälle sind grundsätzlich zu kompostieren. Das Verbrennen von Gartenabfällen ist grundsätzlich verboten. Die Bestimmungen des Abfallbeseitigungsgesetzes und der Landesverordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb der Abfallbeseitigungsanlagen in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten und einzuhalten.

Toiletten: Chemietoiletten sind im Kleingarten nicht gestattet, wenn nicht eine entsprechende Entsorgungsanlage in der Kolonie vorhanden ist. Streu- und Torf toiletten sind über den Kompost zu entsorgen.

Stalldünger darf in der Zeit vom 01.Mai bis 31.August nicht angefahren werden.

Die zur Rattenbekämpfung erlassenen behördlichen Anordnungen sind auch in den Kleingärten durchzuführen.

§3

Der Pächter ist verpflichtet, am Eingang seines Gartens eine Tafel anzubringen, die deutlich die Nummer der Parzelle angibt.

§4

Das Betreten der Gartenanlage geschieht auf eigene Gefahr. Die Wege der Gartenanlagen dürfen mit Motorfahrzeugen aller Art nicht befahren werden; Sondergenehmigungen kann der Obmann/frau für Dunganfuhr und Lastentransporte erteilen.

Das Abstellen von Kraftfahrzeugen aller Art ist in den Gartenanlagen nicht bzw. nur an den für diesen Zweck vorgesehenen Plätzen gestattet.

Die Haupttore und Eingänge sind grundsätzlich zu schließen. Hunde müssen an der Leine geführt werden und sind in der Parzelle so zu halten, dass sie Nachbarn oder andere Personen nicht belästigen oder bedrohen können.

§5

Die Umzäunung ist Bestandteil des Kleingartens. Der Pächter ist verpflichtet, die rechte Seite (aus Blickrichtung der Zuwegung) seines Kleingartens zum Nachbarn einzufrieden. Sie ist stets in gutem Zustand zu halten.

Einfriedungen der Kleingärten dürfen 1,20 m Höhe nicht überschreiten und sollen möglichst unauffällig gestaltet werden. Zum Schutze der Privatsphäre kann ein Sichtschutz im Bereich der Terrasse angebracht werden.

Die Verwendung von Stacheldraht ist verboten.

Der Heckenschnitt muss mit Rücksicht auf unsere Singvögel ausgeführt werden. In der Brutzeit dürfen keine Hecken geschnitten werden. Der Pächter ist verpflichtet, den Garten und den an seinen Garten angrenzenden Weg stets rein und frei von Gras und Wildkräutern zu halten. Graswege sind von den Anliegern stets kurz zu halten. Angrenzende Grünflächen sind entsprechend den Beschlüssen der Mitglieder- bzw. Kolonieversammlungen zu pflegen.

Jede eigenmächtige Veränderung, insbesondere das eigenmächtige Beschneiden der Anpflanzungen in den Gemeinschaftsanlagen, an öffentlichen Wegen, Knicks und Plätzen ist untersagt.

§6

Im eigenen Interesse wird erwartet, dass der Kleingärtner an den fachlichen Beratungen, die durch den Verein rechtzeitig bekannt gegeben werden, teilnimmt.

§7

Jeder Pächter ist verpflichtet, an der Gemeinschaftsarbeit teilzunehmen (s. § 10 der Satzung).

§8

Der Kleingärtner, seine Angehörigen sowie die Gäste sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was die Ruhe, Ordnung und Sicherheit stört, sowie das Gemeinschaftsleben beeinträchtigt. Lärmen oder anhaltendes Musizieren, auch durch Rundfunk oder Musikapparate, Schießen oder ähnliche Störungen sind verboten.

Über die Lage und die Dauer der Mittagsruhe, die einzuhalten ist, entscheidet jeweils die Kolonieversammlung nach § 9 der Satzung.

Während der Mittagsruhe sind insbesondere jegliche Bauarbeiten und das Rasenmähen untersagt.

§9

Dem Vorsitzenden, seinem Beauftragten oder dem Obmann sowie Beauftragten von Behörden ist der Zutritt zum Garten, auch in Abwesenheit des betreffenden Kleingärtners, gestattet.

§10

Zu jeder Kleintierhaltung ist jährlich die Genehmigung des Vorstandes einzuholen, eine evtl. Genehmigung muss schriftlich erteilt werden.

Kleintierhaltung heißt: 5 Hühner (keine Hähne) oder 3 Enten oder 3 Kaninchen. Durch die Tierhaltung darf der Gesamteindruck der Kolonie, wie auch des einzelnen Kleingartens nicht ungünstig beeinträchtigt werden. Tierausläufe dürfen maximal eine Größe von 20 qm haben. Die Ställe, Tierausläufe und sonstige, für die Tierhaltung erforderlichen Einrichtungen sind so auszuführen, dass sie möglichst durch Grün gegen Sicht von Verkehrswegen abgedeckt werden. Die Zustimmung der

angrenzenden Nachbarn ist vom Antragsteller in schriftlicher Form beizubringen. Um nachbarliche Unzuträglichkeiten zu vermeiden sind die Tiere so unterzubringen, dass sie, außer Bienen, die Nachbargärten nicht aufsuchen können.

Die Nachbarn dürfen nicht unbillig durch Geräusche, Geruchseinwirkung, Federflug usw. belästigt werden.

Die Bienenhaltung ist mit Einverständnis des Verpächters und der Gartennachbarn in jeder Kolonie zu fördern, so dass eine ausreichende Befruchtung der Blütenpflanzen gewährleistet ist. Es wird empfohlen, Bienen der sog. schwarmträgen Rassen zu halten.

Das Halten von Großvieh (Rindvieh, Schweine, Ziegen, Schafe und dergleichen), Katzen (Vogelschutz) und Tauben ist nicht gestattet. Das Schlachten von Tieren ist verboten.

Hunde sind in den Parzellen so zu halten, dass sie Nachbarn oder andere Personen nicht belästigen oder bedrohen können.

§11

Jeder Pächter ist verpflichtet, vor der Einrichtung von Baulichkeiten jeder Art die Genehmigung des zuständigen Bauamtes über den Vorstand einzuholen. Die Genehmigung ist schriftlich zu erteilen.

Über die Größe von Gartenlauben, Verwendung von Baumaterial, Feuerstellen, Lichtanlagen, Abstand zu Nachbarparzellen usw. bestehen gesetzliche bzw. baupolizeiliche Vorschriften, die in jedem Fall beachtet werden müssen.

Die Nutzung von Kleingartenparzellen als Lagerplätze (gewerbliche Nutzung) oder die Einrichtung von Garagen ist nicht gestattet.

Ausschlussordnung

gem. § 4 Nr. 4 der Satzung

§1

1. Ein Vereinsmitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es seine in der Satzung niedergelegten Pflichten als Vereinsmitglied grob und beharrlich verletzt.
2. Das Vereinsmitglied hat sich Verfehlungen des von ihm mit Genehmigung des Vorstandes eingesetzten Betreuers seiner Gartenparzelle, seiner Angehörigen und Gäste zurechnen zu lassen.
3. Eine solche Verletzung liegt insbesondere dann vor, wenn
 - a) das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag oder etwaige durch die Vereinsorgane beschlossenen Umlagen zu den angegebenen Terminen nicht gezahlt hat;
 - b) das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung (Einschreiben oder Empfangsschreiben) mit der Zahlung des Pachtzinses drei Monate in Verzug ist;
 - c) das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Kleingarten nicht persönlich, durch seinen Ehegatten, Verwandte in gerader Linie und deren Ehegatten oder Angehörige seiner Tischgemeinschaft ordnungsgemäß bewirtschaftet;
 - d) das Mitglied seinen Garten oder Teile seines Gartens ohne Genehmigung des Vorstandes weiterverpachtet oder Dritten zur Nutzung überlässt;
 - e) das Mitglied Anordnungen der Gemeinde und Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes über die Bepflanzung und Bearbeitung der Gärten, die Gartenordnung und die im Einzelpachtvertrag festgelegten Bestimmungen nicht befolgt;
 - f) das Mitglied gegen das Abwasserbeseitigungsgesetz verstößt und WC-Anlagen sowie Duschen errichtet, die über Kläranlagen bzw. Verrieselungssysteme entsorgt werden;
 - g) das Mitglied Brennstellen mit Schornsteinanschluss errichtet und betreibt. Ausgenommen sind Gasheizungen mit Außenwandabzug;
 - h) das Mitglied sich an den Gemeinschaftsarbeiten, die die Mitglieder- oder Kolonieversammlung entsprechend der Satzung beschlossen hat, nicht beteiligt oder den Ausgleichsbetrag nicht zahlt;
 - i) das Mitglied unbeachtet sonstiger Vorschriften die Zustimmung des Verpächters zur Errichtung von Baulichkeiten nicht einholt oder
 - j) das Mitglied sich schwere Verstöße gegen das Gemeinwohl oder gegen einzelne Kleingärtner zuschulden kommen lässt, dass diesen die Fortsetzung der Kleingartengemeinschaft nicht zugemutet werden kann.

§ 2

Das Ausschlussverfahren wird vom erweiterten Vorstand durchgeführt. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds ist das betreffende Mitglied anzuhören. Zu diesem Zweck hat der Vorstand die Verfehlungen gegenüber dem betroffenen Mitglied mündlich und/oder schriftlich vorzubringen und dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich binnen einer Frist von zwei Wochen mündlich oder schriftlich zu äußern.

§ 3

Mit dem Ausschluss aus dem Verein erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten des Mitgliedes. Eine Rückzahlung etwaiger bereits gezahlter Vorauszahlungen auf den Beitrag findet nicht statt.

§ 4

Das ausgeschlossene Mitglied ist bei Bekanntgabe seines Ausschlusses darauf aufmerksam zu machen, dass es damit rechnen muss, dass die von ihm genutzte Kleingartenparzelle zum nächstzulässigen Termin (u. U. fristlos) gekündigt wird. Scheidet ein Mitglied durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein aus, so hat der Kleingärtner bei Fortsetzung des Pachtverhältnisses die gleichen finanziellen Lasten und Arbeitsleistungen zu tragen, wie die Mitglieder. An Stelle des Mitgliedsbeitrages ist eine Betreuungsgebühr in Höhe des Mitgliedsbeitrages zu zahlen. Das Bundeskleingartengesetz und die Gartenordnung bleiben für ihn bindend.

§ 5

Der ordentliche Rechtsweg wird durch diese Bestimmungen nicht ausgeschlossen.

Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung ist zu Beginn jeder Versammlung von den Versammlungsteilnehmern zu beschließen.

§ 1

Die Versammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins oder dessen Stellvertreter eröffnet und geleitet. Der erweiterte Vorstand hat am Vorstandstisch Platz zu nehmen.

§ 2

Über die Versammlung ist eine Niederschrift vom Schriftführer zu fertigen.

§ 3

Die Diskussionsredner erhalten in der Reihenfolge ihrer Meldung das Wort. Vorstandsmitgliedern ist auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu erteilen. Zur Geschäftsordnung ist das Wort außer der Reihe zu erteilen. Es ist jedoch darauf zu achten, dass bei derartigen Wortmeldungen nur kurz zur Geschäftsordnung gesprochen wird.

§ 4

Jeder Redner erhält nur zweimal in ein- und derselben Sache das Wort. Die Redezeit beträgt bis zu 3 Minuten. Weicht ein Redner von der Tagesordnung ab, wird er vom Versammlungsleiter zur Ordnung gerufen. Nach dreimaligem Ordnungsruf ist dem Redner in dieser Sache das Wort zu entziehen.

§ 5

Zur Begründung eines Antrages erhält der Antragsteller zunächst das Wort und nach beendeter Debatte das Schlusswort.

§ 6

Anträge auf Schluss der Debatte oder zur Geschäftsordnung können mündlich gestellt und begründet werden. Hierzu erhält der Antragsteller, der nicht an der Debatte beteiligt sein darf, sofort und außer der Reihe das Wort.

Die Abstimmung über Anträge zur Geschäftsordnung erfolgt, nachdem je ein Redner für und gegen den Antrag gesprochen hat. Vor Abstimmung über den Antrag auf Schluss der Debatte sind Wortmeldungen bzw. die vorliegende Rednerliste bekanntzugeben.

§ 7

Die Abstimmung erfolgt entsprechend der Satzung.

§ 8

Sind persönliche Verhältnisse des Versammlungsleiters von einem Antrag betroffen, so hat er den Vorsitz während dieser Zeit an den nächstfolgenden im Vorstand abzugeben.